

Die Versorgung mit Speisefartoffeln.

Zu der im Donnerstag-Abendblatt wiedergegebenen Korrespondenz sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, ausdrücklich betont, daß der dort genannte Kartoffelpreis von 4.50 Mark pro Zentner jetzt nicht den allgemeinen Kartoffelpreis darstellt, sondern, wie ja s. Zt. ausführlich erörtert, den um die „Schnelligkeitsprämie“ erhöhten Preis, der aber nur unter ganz bestimmten Bedingungen zulässig ist. Nach der Bundesratsverordnung vom 7. Februar bleibt der Höchstpreis von M. 6.10 für 100 Kilo bestehen und nur Kommunalverbände, die ausschließlich Bedarfsverbände sind, haben die Berechtigung erteilt bekommen, daß dieser Höchstpreis um die seitherige Schnelligkeitsprämie von M. 2.50 für 100 Kilo und mit monatlichen Zuschlägen von 50 Pfennig für 100 Kilo überschritten werden darf. Diese Ueberschreitung darf aber nur geschehen von Händlern der Reichskartoffelstelle, die mit roten Ausweisarten versehen sind. Der Kommunalverband Mainz z. B., der kein Ueberschuß-Verband ist, aber in der Lage ist, den Bedarf seiner Verbrauchsgemeinden im eigenen Kommunalverband decken zu können, hat infolgedessen beschlossen, außer dem seitherigen Höchstpreis von M. 6.10 für 100 Kilo nur mögliche Zuschläge von 10 Pfa. für 100 Kilo, die als Schwund- und Aufbewahrungsvergütung berechtigt sind, zu vergüten.